

Trennung von Kirche und Staat

Eine Scheidungstragödie und ihre Tücken

(Eine Kurzfassung des folgenden Beitrages wurde im Luxemburger Wort, am Samstag den 23. September in der Rubrik „Analyse & Meinungen“ veröffentlicht.)

Vorspiel auf dem „Koalitionstheater“

Am Anfang stand eine Regierungserklärung 2013, in welcher die Koalitionsparteien LSAP, DP und *déi gréng* sich darauf einigten, das Verhältnis zwischen „Kirchen und Staat“ neu zu regeln. Der Religionsunterricht in der Schule, das *Te Deum* am Nationalfeiertag, die Kirchenfabriken und die Entlohnung der „*ministres du culte*“ standen im Visier und Letzteres sollte zu einer Referendumsfrage werden.

Fortan schwebte diese 4. Frage nach der staatlichen Entlohnung der „*ministres du culte*“ während den Verhandlungen über dem Bistum wie ein Damoklesschwert.

Prolog im Himmel ,des Staatsministeriums‘

Am 26. Januar 2015 wurde im Staatsministerium u.a. eine Konvention von Innenminister D. Kersch und Erzbischof J.-C. Hollerich unterzeichnet, welche die Abschaffung der Kirchenfabriken und die Überführung von deren Vermögen in einen *Fonds* vorsah, ebenso wie die Regelung der Besitzverhältnisse der Kirchengebäude. Kirchenfabriken und Gemeinden wurden bei diesen Gesprächen nicht eingebunden.

Diese Konvention vom 26. Januar 2015 generierte:

- den entsprechenden Gesetzentwurf N°7037 des Innenministers (in Zusammenarbeit mit dem Bistum)

- das Gesetz vom 17. März 2016 zur Tilgung der verpflichtenden Defizitdeckung durch die Gemeinde und die Stellung einer Unterkunft für den Pfarrer;
- die mit fast 12000 Unterschriften unterstützte Petition N°715 zur Modernisierung der Kirchenfabriken;
- eine Klage von Syfel und 110 Kirchenfabrikenⁱ, welche die Legalität dieses „Arrangements“ infrage stellen;
- vom Bistum ausgearbeitete provisorische Statuten des *Fonds*;
- zwei Gutachten des Staatsrates, auf die sich mittlerweile jedwede Argumentation stützt.

Der Tragödie erster Teil: Die Eigentumsfragen

1. Das „Wohl und Weh“ der Gutachten des Staatsratesⁱⁱ

Das mehrheitliche Gutachten des Staatsrates zum Gesetzentwurf N° 7037 scheint für den Innenminister zufriedenstellend, obwohl es einige „*oppositions formelles*“ beinhaltet; die „*opinion dissidente*“ ihrerseits wird im Innenministerium einfach ignoriert. Das Bistum schließt sich dieser Meinung an und die Forderung der „*opinion dissidente*“ nach der Erklärung eines „allgemeinen Interesses“ der Auflösung der Kirchenfabriken, wird als „müßig“ (= unnützlich, überflüssig) qualifiziert. Doch auch den Äußerungen des Syfel werden die Gutachten zum Teil gerecht, allerdings nicht unbedingt zur Beruhigung, sondern leider zur Bestätigung der von Anfang an gehegten Befürchtungen.

2. Die „konjunktivische“ Lektüre der sog. Konvention vom 26.1.2015

Der Großteil des Gesetzentwurfes bezieht sich auf die sog. Konvention vom 26.1.2015. Bislang bleibt die Regierung in diesem Rahmen den Beweis schuldig, dass die von ihr notwendige Delegation für Minister Kersch, die ihn dazu berechtigen würde, eine entsprechende Konvention zu unterzeichnen, existiert. Folglich ist es kaum verwunderlich, dass diese Konvention nicht dem „*dossier parlementaire*“ anhängt und so auch nicht in ihren wesentlichen Zügen vom Staatsrat analysiert zu werden braucht. Dass besagte Konvention immer noch nicht vom Parlament gutgeheißen wurde, scheint auch die Mehrheitsabgeordneten nicht zu stören, obwohl es faktisch einer Entmündigung gleichkommt. Allerdings scheint der Staatsrat in diesem Punkt wohl von einer gewissen Unsicherheit geplagt, wenn er zugibt, dass Art. 2 der Konvention so „gelesen werden könnte“, dass selbige dem Parlament vorzulegen sei. Durch den Gebrauch des Konjunktiv („könnte“) ist der Staatsrat damit außer Gefahr, sollten die Gerichte bei dem anstehenden Prozess feststellen, dass die besagte Konvention ungültig ist. Es verbleibt also Justitia zu klären, ob die Basis für die Abschaffung der Kirchenfabriken morsch ist oder standhält.ⁱⁱⁱ

3. Eigentümer ohne Rechte, „*transferts*“ und „Verstaatlichungen“ der Kirchenfabrikgüter

Obwohl der Innenminister im Radiointerview auf RTL am 16.7.2017 behauptet, der Staatsrat habe bestätigt, dass es richtig gewesen sei, mit dem Bistum als alleinigem Ansprechpartner zu verhandeln, findet sich nicht eine Zeile einer solchen Aussage im Gutachten. Im Gegenteil, der Staatsrat bestätigt die juristische Persönlichkeit der Kirchenfabriken als „*établissement public sui generis*“, mit ihrem Besitzrecht. D.h. die Kirchenfabriken verwalten nicht nur, sondern sie sind die

Besitzer jener Güter, die sie seit 1809 selbst erworben haben, bzw. die ihnen nach der Revolution zurückerstattet wurden, zu einer Zeit als es noch kein Bistum gab und Napoleon in Luxemburg herrschte. Folglich ist auch mit denselben zu verhandeln und nicht ausschließlich mit Dritten.

Das Mehrheitsgutachten sieht im Gesetzentwurf keine „Enteignung“, sondern einen „*transfert*“ von Eigentum (im Sinne einer Fusion), da die Missionen des *Fonds* identisch mit denjenigen der Kirchenfabriken sind. Der dazu passende Vergleich der „Fusion“ der Kirchenfabriken zu einem einzigen *Fonds*, mit der Fusion der einzelnen privaten Pensionskassen zu einem „*Fonds de compensation*“ wird allerdings nur soweit vom Staatsrat angeführt, wie es in das Konzept des Gesetzentwurfs passt. Dass die einzelnen Kassen mit ihrer Fusion einverstanden waren und nicht zwangsfusioniert wurden, vergisst der Staatsrat. Denn hier haben sich 90% der beteiligten Kirchenfabriken explizit gegen eine solche Fusion ausgesprochen, womit der von der hohen Körperschaft angeführte Vergleich hinfällig wird und das Argument als reine Wortspielerei entlarvt ist.

Die „*opinion dissidente*“ hingegen sieht zwar auch prinzipiell die Möglichkeit, ein „*établissement public*“ aufzuheben und dessen Besitz einer gleichgearteten Institution zu übertragen, allerdings müsse dieser durch das „*intérêt général*“ belegt werden. Und dies ist der Knackpunkt: Sowohl die Regierung als auch das Bistum oder auch das Mehrheitsgutachten, lassen eine solche Erklärung vermissen.

Der Staatsrat selbst bestätigt auch, dass es sich bei dem *Gros* der Besitztümer der Kirchenfabriken nicht um eine „*dotation étatique*“ oder „*communale*“ handelt, sondern um eine Rückerstattung der in der Französischen Revolution konfiszierten Güter. Wenn den Kirchenfabriken diese rückerstatteten Güter und all jene, die sie danach selbst erwirtschaftet haben bzw. die ihnen geschenkt wurden, jetzt wieder entrissen werden, um sie in einen nationalen *Fonds* zu

übertragen, dann handelt es sich hier nicht nur um eine zweite „*spoliation*“, sondern um die erneute „Verstaatlichung“ der Kirchenfabrikgüter, wie damals in der Französischen Revolution.

4. Wie wird man Eigentümer von Kirchen und Kapellen?

Der Staatsrat bestätigt die Ansichten des Syfel, dass die Konventionen zwischen Kirchenfabriken und Gemeinden gar keine Besitznachweise sein können, sondern höchstens als Intentionen zu verstehen sind. Der Besitz einer Kirche/Kapelle könne nur vom Gesetzgeber bestimmt werden, führt das Mehrheitsgutachten aus. Wie der Gesetzgeber aber zu dieser Besitzzuweisung kommen soll, darüber schweigt sich die hohe Körperschaft aus.

Doch der Innenminister weiß sich schnellstens zu helfen, da er dieses leidige Thema des Kirchenbesitzes keineswegs in die Periode der Kommunalwahlen schlittern lassen will. Um die Gemeinden und Kirchenfabriken, die sich bislang geweigert haben bei der illegalen Art und Weise der „Besitzuordnung“ von Kirchen und Kapellen mittels Konvention mitzumachen, zu einer Entscheidung zu zwingen, reduziert D. Kersch einfach die Zahl der Ansprechpartner: Die Kirchenfabriken werden gänzlich ignoriert und die Gemeindeautoritäten werden per Brief aufgefordert, dem Innenministerium ihren Wunsch bezüglich des Kirchenbesitzes mitzuteilen, damit der Minister diesen im Gesetz festhalten lassen kann. Und auch ein „*défaut de réponse*“ wird als kommunale Entscheidung gewertet. Mal abgesehen davon, dass ein ministerieller Brief nicht verpflichtend ist, und dass auch eine Besitzfrage nicht durch eine ausbleibende Antwort entschieden wird, oder durch ein solch unilaterales Vorgehen, zeigt sich hier, dass es keineswegs um Transparenz geht, denn bestehende Besitzrechte werden schlichtweg ignoriert.

Gleichheit auf kommunaler Ebene ist auch nicht gegeben. Wenn bspw. eine Gemeinde sich dafür entscheidet, alle Kirchen zu übernehmen, und die Nachbargemeinde diese meidet, wie der Teufel das Weihwasser, was nicht selten auf die augenblickliche kommunalpolitisch dominierende Parteizugehörigkeit im Gemeinderat zurückzuführen ist, so kann es einem nächsten Schöfferrat schon leidtun, wenn dieser die Dinge anders sieht. Die Krux liegt allerdings darin, wenn eine gemeindeeigene Kirche (die nicht auf der Annexe III steht) vom Gemeinderat entwidmet wird, ist es um sie geschehen. Dies wird auch kein anderer Schöfferrat mehr rückgängig machen können, denn der Bischof ist verpflichtet dem Rechnung zu tragen und die Kirche zu entweihen.^{iv} Ob „die Kirche also im Dorf bleibt“, soll also vom „regierenden“ Schöfferrat abhängen, fast entsprechend dem Prinzip des Augsburger Religionsfriedens von 1555 „*Cuius regio, eius religio.*“^v



Der Tragödie zweiter Teil: Die „Herrscher“ und ihre Argumente

Die Kirchenfabriken abzuschaffen ist das Eine aber dann auch noch einen Ersatz zu schaffen, ist das Andere. Und der Nachfolge-*Fonds* hat seine Tücken, die nicht nur das Syfel auf die Barrikaden rufen, sondern auch dem Bistum sauer aufstoßen.

5. Ein absolutistischer Bistums-*Fonds* von Regierung Gnaden im 21. Jahrhundert

Nach der von der Regierung angewandten Vorgehensweise beim Abschaffen der Kirchenfabriken besteht in Zukunft die Möglichkeit, dass eine Regierung sich den vom Bistum kontrollierten *Fonds* als „*établissement public*“ selbst einverleibt und selbst die Kontrolle und den Besitz übernimmt. Diese Regierung bräuchte bspw. nur im Sinne einer ‚erneuten‘ Modernisierung, Transparenz etc. dem Bistum mitzuteilen, dass per Gesetz der *Fonds* nun nicht mehr von der „Kirche“ geführt wird, sondern einem Ministerium unterstellt wird, bei dem die „Kirche“ überhaupt keinen Einfluss mehr hat. Mit anderen Worten, es wird für eine Regierung ein Leichtes sein, mit dem *Fonds*, sprich dem Bistum, so umzuspringen wie nun mit den 285 Kirchenfabriken.

Doch noch ist dem nicht so, noch hat die „Kirche“ das Sagen. Und wie! Denn der Staatsrat bestätigt die Befürchtungen des Syfel, das Bistum habe die absolute und alleinige Kontrolle über den *Fonds*. Die hohe Körperschaft spricht sich sogar dafür aus, dass der beschönigende Ausdruck „*tutelle*“ durch „*contrôle*“ ersetzt werden soll und in seinem Textvorschlag von Artikel 5 formuliert die hohe Körperschaft die Alleinherrschaft des Bistums aus.

Nach den vom Bistum veröffentlichten provisorischen Statuten des *Fonds* und der entsprechenden Geschäftsordnung (18.01.2017) sind alle Verwalter vom Erzbischof selbst genannt und *ad nutum* (=ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist)

widerrufbar. Und dies ist nicht nur die strukturelle und personelle Kontrolle des Erzbistums im *Fonds*, das gleiche Ausmaß gilt für alle anderen Entscheidungen, für die das Bistum ein Vetorecht hat.

Folglich machen das Parlament und die Regierung das Bistum zu einem allmächtigen Großgrundbesitzer ihrer Gnaden, der (vorläufig) schalten und walten kann, wie er will. Die ständige Beschwichtigung des Bistums, der *Fonds* werde dezentral verwaltet, was auch im Gesetzentwurf als Möglichkeit vorgesehen wird, ist absolut fakultativ. Denn das Bistum schlägt die internen Statuten des *Fonds* selbst vor und heißt sie anschließend auch selbst gut. Dies ist keineswegs der Weg, die Kirche in ein modernes 21. Jahrhundert zu führen, sondern die Rückkehr zu einem innerkirchlichen Absolutismus, mit einer liberal-sozialistisch-grünen Regierung als Steigbügelhalter. Von der in der katholischen Soziallehre so hochgehaltenen Subsidiarität ist hier kein Quäntchen mehr vorhanden.

6. Unvollständige Argumentation zur territorialen Aufteilung der Kirchenfabriken und zur sog. Modernisierung der Gesetzeslage

Der Staatsrat nimmt zwar Kenntnis von der möglichen Aufteilung der Kirchenfabriken auf Gemeinde- oder Pfarreiebene, verwirft beide Möglichkeiten jedoch wieder mit dem Argument, der Staat dürfe sich nicht in Bistumsangelegenheiten einmischen und das Bistum sollte sich nicht an zivilrechtliche Einteilungen halten müssen. Hierbei wird ignoriert, dass sich bereits bei der Gründung der Zivilgemeinden in Luxemburg an den bestehenden Pfarreien orientiert wurde. Und auch die diesjährige Neuaufteilung des Erzbistums in 33 Pfarreien hält sich akribisch an die bestehenden Gemeindegrenzen. Folglich besteht überhaupt keine Schwierigkeit, auch den Kirchenfabriken eine entsprechende territoriale Einteilung zuzugestehen, die sich an Gemeinden und Pfarreien orientiert.

Einer der immer wieder angeführten Gründe für die Abschaffung der Kirchenfabriken ist



das Alter des Gesetzes. Eine Institution von 1809, die auch noch auf Napoleon zurückgeht und die mehr als einen Anachronismus enthält, ist im 21. Jahrhundert nicht mehr angemessen. Damit sind bis heute alle Beteiligten einverstanden. Doch nun ruht die Regierung ein weiteres napoleonisches Dekret von 1813, das die Verwaltung der Kurialgüter, so wie der Güter des Bischofs, des Domkapitels und des Seminars regelt, auf Wunsch des Bistums, bestehen zu lassen. Die Tatsache, dass 4 Jahre Altersunterschied wohl kaum etwas ausmachen, der Text von 1813 ebenso voller Anachronismen ist wie der von 1809, nimmt dem Modernisierungsansinnen von Regierung und Bistum völlig den Wind aus den Segeln. Es geht ihnen mehr als offensichtlich nicht um eine Reform, sondern um die Zerstörung und die Übernahme der Kirchenfabriken. Denn eine Modernisierung oder Ersetzung der napoleonischen Dekrete wäre ebenfalls auf einer rationalen, juristisch einwandfreien und konsensfähigen Basis möglich, da die Institution der Kirchenfabriken durch eine gelungene Reform, wie bspw. in Elsass-Lothringen, zukunftstüchtig gemacht werden kann. Dies ist umso nötiger, als diese Institution in ihrer Philosophie erstaunlich modern ist, denn sie ist dezentral organisiert und gibt den Laien ein großes Mitspracherecht. Die Laien ausgerechnet in Zeiten des akuten Klerikermangels zu entmachten, hat dagegen etwas Kafkaeskes.

Es liegt also hierbei nicht an der Machbarkeit, sondern am fehlenden Willen von Regierung und Bistum.

(Vorläufiger) Epilog

Die Situation ist also verfahrenere denn je, denn wenn der Gesetzentwurf keine wesentlichen Veränderungen mehr erfährt, ist ein breitgefächertes juristisches Nachspiel nicht mehr aufzuhalten.

Wortspielereien, Druck, Verdrehungen der Tatsachen, Ignoranz der Geschichte, drohende Prozesse, politische Ränkespiele, Parteipolitik, Ideologien, Machtgelüste etc. stellen den ‚Erfolg‘ von Trennung von „Kirchen und Staat“ aufs Spiel. Bislang wurde in Luxemburg immer der Konsens gesucht und kein Beteiligter wurde ignoriert. Dies ist im vorliegenden Fall keineswegs so. *Cui bono?* Wem nutzt es? Diese Frage ist immer noch offen, insbesondere weil im März 2017 mit der Einigung zwischen Syfel und Bistum ein Lösungsvorschlag vorlag, der dann trotz vorheriger Zusage des Innenministers von selbigem wieder scharf abgewiesen wurde und das Bistum sich daraufhin wieder ängstlich zurückzog. Offensichtlich war dieser Konsens von der Regierung also leider nicht gewollt und dem Bistum fehlte das entsprechende Rückgrat.

Ähnlich scheint es mit dem Petitionsverfahren zu sein. Sollte der Petition N° 715 zum Erhalt und zur Modernisierung der Kirchenfabriken mit dem zweithöchsten Resultat, das bislang eine öffentliche Petition erreicht hat, in keinem Punkt Rechnung getragen werden, ist die Scheinheiligkeit der angestrebten partizipativen Demokratie gänzlich offenkundig. Dann wäre es billiger, zeit- und energiesparender, sich diese Petitionen, ganz gleich zu welchem Sujet, zu sparen.

Dabei ist nicht aus den Augen zu verlieren, dass die Zerstörung der Kirchenfabriken nur ein Element im „Feldzug“ gegen die freie Religionsausübung hierzulande ist. Mit der Abschaffung des *Te Deum* als Staatsakt am Nationalfeiertag, der Abschaffung des schulfreien Oktav-Pilgertages für die Kinder der Grundschule, der Abschaffung der

Wahlmöglichkeit zwischen Religionsunterricht oder „*Formation morale et sociale*“, nun auch der Weigerung der Minister Meisch und Bettel den Pfingstdienstag 2019 (wie bisher) schulfrei zu erklären, um dem Unesco-Kulturerben der Springprozession gerecht zu werden, kommt so Einiges zusammen. Einzelne betrachtet mögen es immer nur Kleinigkeiten sein, aber in seiner Gänze hat man dann doch das beklemmende Gefühl, dass hier massiv gegen eine bestimmte Religion und vor allem auch gegen die damit zusammenhängenden Traditionen und Gebräuche, die durchaus nicht ausschließlich mit dem Glauben zusammenhängen, sondern historisch gewachsen sind, agiert wird. Wenn jetzt Ende des Jahres wieder die traditionellen „*Chrëschtmäert*“ plötzlich zu „*Wantermäert*“ mutieren, die Aufstellung der Krippe auf einem öffentlichen Platz für Gerede sorgt usw., geht wieder diese gewisse Unsicherheit um, die nichts mehr mit „staatlicher Neutralität“, Meinungsfreiheit oder Toleranz zu tun hat. Denn nach wie vor bleibt die Frage offen: Wozu?

Doch eines hat dieser „Trennungs-Prozess“ bereits jetzt gezeigt: Der luxemburgische Katholik ist nicht derjenige, der duckmäuserisch, leidend, autoritätshörig und Märtyrerhaft sein über ihn hereinbrechendes Schicksal kritiklos und ohne Verteidigung akzeptiert. 25 000 Unterschriften „*fir de Choix*“, fast 12 000 Unterschriften bei der Petition N° 715, 110 Kirchenfabriken, die jetzt bereits juristische Schritte eingeleitet haben, 90% aller Kirchenfabriken, die sich explizit auf nationaler und internationaler Ebene gegen ihre Abschaffung ausgedrückt haben, zeigen, dass sie sich für Ihre Überzeugung mit allen Mitteln einsetzen. Dieser Charakterzug -der

dem der Regierung wohl sehr nahe kommt - mag zwar einigen nicht in ihr vorkonziliares Klischee des Katholiken passen, doch auch bei diesen ist es dann wohl höchste Zeit, die eigenen Ansichten zu entstauben, was unter toleranten und offenen Bürgern doch wohl keine Hürde darstellen sollte.

Wie sich diese Scheidungstragödie weiter entwickelt, wird sich wohl in den kommenden Monaten zeigen, denn: „Die Gerechtigkeit ist ohnmächtig ohne die Macht; die Macht ist tyrannisch ohne die Gerechtigkeit.“ (*Blaise Pascal*). Vielleicht findet sich ja noch ein Lösungsweg im Konsens, für den die luxemburgische Politik eigentlich immer bekannt war. Zu hoffen wäre es!

LINDEN Marc

Vizepräsident des SYFEL

Schatzmeister der Kirchenfabrik von Heffingen

ⁱ Die Kirchenfabriken sind gemäß Dekret von 1809 (Partikularrecht) durchaus berechtigt, einen Prozess zu führen.

ⁱⁱ Die Uneinigkeit des Staatrates zeigt, dass keine Klarheit herrscht, was die Auflösung der Kirchenfabriken angeht.

ⁱⁱⁱ Dieser Punkt wird natürlich in der LSAP Wahlpropaganda (LSAP: pluspunkt., September 2017, S. 2) gänzlich unterschlagen.

^{iv} Übrigens widerspricht hier der Gesetzentwurf dem Kirchenrecht. Gemäß CIC (Can. 1222) ist der Bischof verpflichtet den Priesterrat anzuhören und die Zustimmung derjenigen einzuholen, die rechtmäßig Rechte an der Kirche beanspruchen. Dies soll per Gesetz nun obsolet werden und auch das Bistum widerspricht dem erstaunlicherweise nicht.

^v „Wes der Fürst, des der Glaube.“ Redewendung aus der Zeit des Augsburger Religionsfrieden von 1555, die besagt, dass der Herrscher eines Landes berechtigt ist, die Religion für dessen Bewohner vorzugeben.